

### INHALT

1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2010; Abstimmungsverfahren
2. Dienstleistungsrichtlinie – Einheitlicher Ansprechpartner, Verwaltungszusammenarbeit, Binnenmarkt-Informationssystem IMI
3. Abgabenertragsanteile der Gemeinden 2009
4. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2010
5. Bedarfszuweisungen 2009
6. Verfassungsgerichtshof äußert sich zu Teilwäldern auf einer Agrargemeinschaft zureguliertem Gemeindegut  
*Verbraucherpreisindex für November 2009 (vorläufiges Ergebnis)*

## 1.

### Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2010; Abstimmungsverfahren

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 – TGWO 1994), LGBl. Nr. 88, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 12/1995, 40/1995, 94/1995, 145/1998, 113/2001, 33/2003, 127/2003, 67/2006 und 19/2008 trifft im fünften Abschnitt Regelungen über das Abstimmungsverfahren. Weitere mit dem Abstimmungsverfahren in engem Zusammenhang stehende Regelungen sind den §§ 15 und 15a im zweiten Abschnitt, den §§ 33, 34 und 34a im dritten Abschnitt und § 71 im sechsten Abschnitt zu entnehmen.

Besonderes Augenmerk ist auf eine **zeitgerechte Vorbereitung** und **streng an der Wahlordnung orientierte Durchführung** des Abstimmungsverfahrens zu legen. Eine besondere Herausforderung bildet die erstmals auch auf Gemeindeebene mögliche Briefwahl. Die Verpflichtung, den Briefwählern zeitgerecht die Wahlunterlagen (Wahlkarte, amtliche(n) Stimmzettel und Wahlkuvert) zuzusenden oder auszuhändigen, macht es erforderlich, diese Wahlunterlagen möglichst bald nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge und Koppelungen und der Kundmachung der Wahlvorschläge und Koppelungen zur Verfügung zu stellen. Besondere Sensibilität kommt zudem dem Weg der Wahlkarten vom Wahlberechtigten per Post (und nur per Post !) in die Gemeinde, die Verwahrung der von der Gemeinde übernommenen Wahlkarten (Eingangsstempel und Eingangsvermerk im Verzeichnis der Briefwähler) unter Verschluss bis zur Erfassung der Wahlkarten durch die Gemeindevahlbehörde (der [den] von der Gemeinde-

wahlbehörde delegierten Sonderwahlbehörde[n] oder Sprengelwahlbehörde[n]), die Verwahrung der den in das weitere Verfahren einbezogenen Wahlkarten entnommenen Wahlkuverts unter Verschluss bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Gemeindevahlbehörde, in Gemeinden mit zwei oder mehreren Wahlsprengeln durch die Gemeindevahlbehörde (in ihrem Sprengel) bzw. der (den) von der Gemeindevahlbehörde bestimmten Sprengelwahlbehörde(n) zu.

*In diesem Zusammenhang gilt es in Erinnerung zu rufen:* Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass die Wahlbehörden durch die Formvorschriften der Wahlordnung streng gebunden sind, dass die Bestimmungen der Wahlordnung streng nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden müssen, dass daher ein Raum für Ermessensentscheidungen nicht gegeben ist und nicht gegeben sein darf, soll nicht widerspruchsvollen Entscheidungen und damit der Willkür Tür und Tor geöffnet werden.

#### ORGANISATORISCHE VORBEREITUNGEN

##### Wahlort und Wahlzeit

Die Gemeindevahlbehörde hat den Ort (Wahllokal) und die Zeit der Stimmabgabe (Wahlzeit) in der Gemeinde und in den Wahlsprengeln zu bestimmen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes möglichst erleichtert wird.

Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindevahlbehörde zu bestimmenden angemessenen

nen Umkreis (Verbotszone) sind am Wahntag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten.

Die Gemeindewahlbehörde hat die diesbezüglichen Anordnungen spätestens am fünften Tag vor dem Wahntag zu treffen. Die Anordnungen sind unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 87 Abs. 1 lit. d durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen.

*Muster einer Verordnung nach § 46 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994:*

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010

**KUNDMACHUNG  
der Gemeindewahlbehörde nach § 46 Abs. 3  
der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994**

Die Gemeindewahlbehörde hat für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010 am 14. März 2010 folgende Wahlzeit, Wahllokale und Verbotszonen bestimmt:

- 1. Wahlzeit von ..... bis .....
- 2. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Anschrift	Verbotszone

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotszone sind am Wahntag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörigen des Bundesheeres ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro zu ahnden ist (§ 87 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994).

..... am .....

Für die Gemeindewahlbehörde:

Gemeindewahlleiter

Im Fall einer engeren Wahl des Bürgermeisters ist  
„Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010  
am 14. März 2010“

durch

„engere Wahl des Bürgermeisters am 28. März 2010“  
zu ersetzen.

**Barrierefrei erreichbares Wahllokal**

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.

**Wahllokale und ihre Einrichtung**

Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Hierzu gehören insbesondere ein Tisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Vertrauenspersonen, eine Wahlurne und eine Wahlzelle, das ist ein abgesonderter, ausreichend beleuchteter Raum im Wahllokal, in dem der Wähler unbeobachtet seine Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann. In der Wahlzelle müssen sich ein Tisch oder ein Stehpult mit Schreibgeräten befinden. Überdies ist in der Wahlzelle eine Ausfertigung der Kundmachung der Wahlvorschläge und Koppelungen anzuschlagen oder aufzulegen. Zur rascheren Abfertigung der Wähler können auch mehrere Wahlzellen eingerichtet werden.

Im Gebäude des Wahllokals sollte zudem ein entsprechender Warte- bzw. Stauraum für die Wähler zur Verfügung stehen, in dem ebenfalls eine Ausfertigung der Kundmachung der Wahlvorschläge und Koppelungen anzuschlagen oder aufzulegen ist.

**Amtliche Stimmzettel**

Für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters sind zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden.

Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat für jede Wählergruppe eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts die Nummer des Wahlvorschlages entsprechend der Kundmachung der Wahlvorschläge und Koppelungen, einen Kreis, die Bezeichnung der Wählergruppe, eine allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe und einen Raum zur Eintragung zweier Wahlwerber der gewählten Wählergruppe (Vorzugsstimmen) zu enthalten. Im amtlichen

Stimmzettel ist auch darauf hinzuweisen, welche Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates miteinander gekoppelt sind. Die Reihung der Wählergruppen auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung der Wählergruppen in der Kundmachung der Wahlvorschläge und Koppelungen.

Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat für jeden Wahlwerber eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts den Familien- und Vornamen und das Geburtsdatum des Wahlwerbers und die Bezeichnung seiner Wählergruppe und einen Kreis zu enthalten. Die Reihung der Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach ihrer Reihung in der Kundmachung der Wahlvorschläge und Koppelungen.

Die amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates müssen von anderer Farbe sein als die amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters.

Die Größe des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Wahlvorschläge zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14,5 bis 15,5 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder erforderlichenfalls ein Vielfaches davon zu betragen. Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters den in der Anlage zum Gesetz LGBl. Nr. 12/1995 abgebildeten Mustern zu entsprechen. Für alle Bezeichnungen der Wählergruppen und die Angaben betreffend die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters sind die gleiche Größe der Rechtecke, der Druckbuchstaben und der Zahlen und für die Kurzbezeichnungen der Wählergruppen einheitliche größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen der Wählergruppen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind für die Bezeichnung der Wählergruppe kleinere Druckbuchstaben zu verwenden als für die Angaben über den Wahlwerber. Die Worte „Wahlvorschlag Nr. ....“ sind klein, die Ziffern unterhalb derselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben und Zahlen muss einheitlich schwarz sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise müssen in gleicher Stärke ausgeführt sein.

Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Gemeindewahlbehörde hergestellt werden.

Die amtlichen Stimmzettel sind unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten, die vom Wahlrecht

im Weg der Briefwahl Gebrauch zu machen beantragt und entsprechende Wahlunterlagen zugesendet oder ausgehändigt erhalten haben, von der Gemeindewahlbehörde den Sprengel- und Sonderwahlbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der betreffenden Wahlbehörde zuzüglich einer Reserve von 15 v. H. zu übersenden. Eine weitere Reserve von 5 v. H. ist von der Gemeindewahlbehörde für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag bereitzuhalten. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen. Eine Ausfertigung ist für den Übergeber, eine Ausfertigung für den Übernehmer der amtlichen Stimmzettel bestimmt.

### **Wahlkuverts**

Als Wahlkuverts sind ungummierte Briefumschläge aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden.

Das Anbringen von Zeichen oder Wörtern auf den Wahlkuverts oder jede sonstige Kennzeichnung ist verboten.

Die Gemeinde hat für die Beschaffung der Wahlkuverts in ausreichender Anzahl zu sorgen.

### **Wahlkarten**

Die Wahlkarten sind entsprechend dem in der Anlage zum Gesetz LGBl. Nr. 19/2008 abgebildeten Muster als Briefumschlag herzustellen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Wahlkarten für die engere Wahl des Bürgermeisters sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

Die Gemeinde hat für die Beschaffung der Wahlkarten in ausreichender Anzahl zu sorgen.

### **MÖGLICHKEITEN DER BEHANDLUNG DER STIMMZETTEL DURCH DIE WÄHLER**

#### **Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates**

Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links neben den Bezeichnungen der Wählergruppen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Filzstift, Farbstift, Bleistift und dergleichen anbringt, aus dem ein-

deutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer Wählergruppe oder durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen eindeutig zu erkennen ist.

Der amtliche Stimmzettel gilt weiters als gültig ausgefüllt, wenn ihn der Wähler – wie eben beschrieben – hinsichtlich zweier oder mehrerer Wählergruppen behandelt hat, deren Wahlvorschläge miteinander gekoppelt sind. Die Stimme gilt für jene dieser Wählergruppen als gültig abgegeben, die auf dem amtlichen Stimmzettel zuerst gereiht ist.

Ein amtlicher Stimmzettel, der nur die Eintragung eines Wahlwerbers aufweist, gilt als gültige Stimme für die Wählergruppe des vom Wähler eingetragenen Wahlwerbers, wenn der Name des Wahlwerbers in der gleichen Zeile, die die Bezeichnung der Wählergruppe des Wahlwerbers enthält, in dem dafür vorgesehenen Raum eingetragen ist. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber derselben Wählergruppe auf die angeführte Weise eingetragen wurden.

Wurden zwei Wahlwerber verschiedener Wählergruppen, deren Wahlvorschläge miteinander gekoppelt sind, aber jeder von ihnen auf die in den beiden vorhergehenden Sätzen angeführte Weise eingetragen, so gilt die Stimme als für die auf dem amtlichen Stimmzettel zuerst angeführte Wählergruppe der miteinander gekoppelten Wahlvorschläge gültig abgegeben.

#### **Gültige Eintragung eines Wahlwerbers durch den Wähler (Vorzugsstimme)**

Der Wähler kann in dem auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates dafür vorgesehenen Raum die Namen von höchstens zwei Wahlwerbern der von ihm gewählten (nach dem vorhin Gesagten als gewählt geltenden) Wählergruppe eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welche(n) Wahlwerber der gewählten Wählergruppe der Wähler eintragen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Wahlwerbers oder bei Wahlwerbern derselben Wählergruppe mit demselben Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (z. B. Angabe der Reihungsziffer in der Wahlwerberliste, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Adresse) enthält. Wurde der Name eines Wahlwerbers nicht in der Zeile der gewählten (als gewählt geltenden) Wähler-

gruppe im dafür vorgesehenen Raum eingetragen oder wurde auf dem amtlichen Stimmzettel ein Wahlwerber eingetragen, der nicht Wahlwerber der gewählten (als gewählt geltenden) Wählergruppe ist, so gilt die Eintragung als nicht erfolgt. Wurden mehr als zwei Wahlwerber eingetragen, so gilt keiner der Wahlwerber als eingetragen. Wurde ein Wahlwerber der gewählten (als gewählt geltenden) Wählergruppe in dem dafür vorgesehenen Raum mehrmals eingetragen, so gilt er als nur einmal gültig eingetragen.

Wurden zwei Wahlwerber verschiedener Wählergruppen, deren Wahlvorschläge miteinander gekoppelt sind, jeweils hinsichtlich ihrer Wählergruppe eingetragen, so gilt die Eintragung nur bezüglich jenes Wahlwerbers als gültig erfolgt, dessen Wählergruppe vom Wähler gewählt wurde (als gewählt gilt).

#### **Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters**

Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der rechts neben den Namen der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Filzstift, Farbstift, Bleistift und dergleichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er den in derselben Zeile angeführten Wahlwerber wählen wollte.

Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung des Namens eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters oder durch Durchstreichen der Namen der übrigen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters eindeutig zu erkennen ist.

Beispiele für die gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates, die gültige Eintragung eines Wahlwerbers durch den Wähler (Vorzugsstimme) und die gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters sind der Broschüre Helmut Ludwig, Kommentar zur Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, S. 118 bis 122, erhältlich beim Tiroler Gemeindeverband, Tel. 0512/587130, zu entnehmen.

#### **AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES**

##### **Teilnahme an der Wahl, Ort der Ausübung des Wahlrechtes**

An der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren

Namen in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen enthalten sind. Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters je eine Stimme.

Jeder Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht grundsätzlich im Wahllokal jenes Wahlsprengels auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, soweit das Wahlrecht nicht in Krankenanstalten, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen vor einer Sonderwahlbehörde oder im Weg der Briefwahl ausgeübt wird.

**FÜR DIE AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES  
IM WAHLLOKAL DER GEMEINDE  
(DES WAHLSPRENGELS), IN DEREN (DESSEN)  
WÄHLERVERZEICHNIS DER WAHLBERECHTIGTE  
EINGETRAGEN IST, GELTEN FOLGENDE REGELN:**

**Beginn der Wahlhandlung**

Unmittelbar vor dem Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlbehörde davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

**Stimmabgabe**

Zur Stimmabgabe tritt der einzelne Wähler vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen und seine Adresse und weist, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nach.

Ist der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde bekannt oder hat er seine Identität nachgewiesen, so hat ihm der Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters auszufolgen. Findet nur die Wahl des Gemeinderates oder nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Wähler neben dem leeren Wahlkuvert nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen.

Die (der) amtliche Stimmzettel ist tunlichst ungefaltet auszufolgen; eine Faltung des Stimmzettels vor Übergabe an den Wähler ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dann unzulässig, wenn dadurch nicht alle Wählergruppen auf der Vorderseite des Stimmzettels in gleicher Weise erkennbar sind.

Die Wahlbehörde hat über die Zulassung zur Stimmabgabe zu entscheiden, wenn sich Zweifel über die Person des Wählers ergeben. Solche Zweifel können die Mitglieder der Wahlbehörde, die Vertrauenspersonen und die im Wahllokal anwesenden Wähler vorbringen; dies jedoch nur so lange, als die betreffende Person ihre

Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Fall vor der Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, um dort die (den) Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Dann hat er die Wahlzelle zu verlassen und das Wahlkuvert geschlossen dem Wahlleiter zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen hat.

Ist dem Wähler beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er daher einen weiteren Stimmzettel, so ist ihm dieser auszufolgen. Dies ist im Abstimmungsverzeichnis (unter Anmerkung) festzuhalten. Der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu zerreißen und mit sich zu nehmen.

Wähler, die durch ein körperliches Gebrechen gehindert sind, die (den) Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen, dürfen sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Person ihres Vertrauens bedienen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

Nach der Stimmabgabe ist der Name des Wählers von einem Mitglied der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beifügung seiner Zahl im Wählerverzeichnis in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Gleichzeitig ist von einem weiteren Mitglied der Wahlbehörde der Name des Wählers im Wählerverzeichnis abzustreichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.

Ein Wähler, bei dem im Wählerverzeichnis die Anmerkung ‚Briefwahl‘ enthalten ist, darf zur Wahl nur zugelassen werden, wenn er die ihm ausgefolgte Wahlkarte vorlegt. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit einer laufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift beizuschließen. Sodann hat der Wahlleiter der Wahlkarte die (den) amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wähler auszufolgen. Hat der Wähler den amtlichen Stimmzettel oder das Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher Stimmzettel bzw. ein Wahlkuvert auszufolgen und dieser Vorgang im Abstimmungsverzeichnis (unter Anmerkung) festzuhalten.

**Ausübung des Wahlrechtes  
in für Krankenanstalten, Heime und ähnliche  
Einrichtungen gebildeten Wahlsprengeln**

In den für Krankenanstalten, Heime und ähnliche Einrichtungen gebildeten Wahlsprengeln haben die

Wahlberechtigten, soweit sie dazu in der Lage sind, ihr Wahlrecht im Wahllokal dieses Wahlsprengels auszuüben.

Die für Krankenanstalten, Heime und ähnliche Einrichtungen zuständige Sprengelwahlbehörde hat sich mit ihren Hilfsorganen und den Vertrauenspersonen zum Zweck der Stimmabgabe durch die übrigen Wahlberechtigten auch in deren Liegeräume zu begeben.

Bei der Durchführung dieser Wahlhandlung ist durch entsprechende Einrichtungen dafür zu sorgen, dass der Wähler unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann. Der Vorgang der Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu beurkunden.

In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese den einzelnen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes aus wichtigen medizinischen Gründen untersagen.

Sind in einer Gemeinde für Krankenanstalten, Heime und ähnliche Einrichtungen keine Wahlsprengel eingerichtet, können die Wahlberechtigten, soweit sie dazu in der Lage sind, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal, die übrigen Wahlberechtigten nur vor der Sonderwahlbehörde oder im Weg der Briefwahl ausüben. Diese Wahlberechtigten haben persönlich die erforderlichen Anträge, von einer Sonderwahlbehörde aufgesucht zu werden oder die Unterlagen für die Briefwahl ausgefolgt zu erhalten, zu stellen.

Für die Ausübung des Wahlrechtes aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen vor einer Sonderwahlbehörde oder im Weg der Briefwahl sind zusätzliche organisatorische Vorbereitungen erforderlich.

### **Sonderwahlbehörden**

In jeder Gemeinde ist mindestens eine Sonderwahlbehörde für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, zu bilden. Bei Bedarf kann die Gemeindegewahlbehörde mehrere Sonderwahlbehörden bilden. In diesem Fall hat sie für jede Sonderwahlbehörde den Bereich festzulegen, in dem diese ihre Tätigkeit auszuüben hat.

Weiters kann die Gemeindegewahlbehörde eine Sonderwahlbehörde für die Erfassung der Briefwähler bilden. Wenn dies aufgrund der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten erforderlich scheint, können auch mehrere solche Sonderwahlbehörden gebildet werden.

Die Sonderwahlbehörden bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Leiter der Sonderwahlbehörde und drei Beisitzern. Den in

Rede stehenden Sonderwahlbehörden für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, und für die Erfassung der Briefwähler obliegt, wie im Folgenden ausführlich darzustellen sein wird, lediglich die „Sammlung“ der Stimmen der Wahlberechtigten, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, bzw. der Briefwähler. Es besteht kein Bedenken, eine Sonderwahlbehörde für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, auch mit der Erfassung der Briefwähler zu betrauen. Die „Auszahlung“ der Stimmen ist der Gemeindegewahlbehörde bzw. den Sprengelwahlbehörden vorzubehalten.

### **Festlegung von Aufgaben der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden**

Die Gemeindegewahlbehörde kann, sofern sie die Erfassung der Briefwähler und die Auswertung der Wahlkarten nicht selbst durchführt, spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag beschließen, dass im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Wahlbehörden und unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten

a) die Aufgabe der Erfassung der Briefwähler einer Sonderwahlbehörde oder mehreren Sonderwahlbehörden oder in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln auch einer Sprengelwahlbehörde oder mehreren Sprengelwahlbehörden zugewiesen wird (vgl. oben „Sammlung“ der Stimmen) sowie

b) in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln eine Sprengelwahlbehörde oder mehrere Sprengelwahlbehörden die von den Briefwählern übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen haben (vgl. oben „Auszahlung“ der Stimmen).

Die Gemeindegewahlbehörde hat festzulegen, wie die Wahlkarten auf die Wahlbehörden aufzuteilen sind. Das kann in der Weise geschehen, dass die Erfassung der Wahlkarten zwischen der Gemeindegewahlbehörde, der (den) Sonderwahlbehörde(n) oder der (den) Sprengelwahlbehörde(n) aufgeteilt, die Ermittlung des Wahlergebnisses hingegen von der Gemeindegewahlbehörde, im Fall zweier oder mehrerer Wahlsprengel von der Gemeindegewahlbehörde (in ihrem Sprengel) bzw. einer oder mehreren Sprengelwahlbehörden vorgenommen wird. Die Aufteilung könnte hinsichtlich der Erfassung der

Wahlkarten nach der Zahl der Wahlkarten, hinsichtlich der Ermittlung des Wahlergebnisses nach der Zahl der den in das weitere Verfahren einbezogenen Wahlkarten entnommenen Wahlkuverts festgelegt werden (die Hälfte ..., ein Drittel ...). Sie hat ihre Beschlüsse unverzüglich durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

Die Wahlordnung sieht damit sehr vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend der bis zum fünften Tag vor dem Wahltag jedenfalls bekannten Zahl der Briefwähler und entsprechend dem zeitlichen Aufwand, den die gebotene geordnete und genaue Erfassung der Wahlkarten erfordert, vor. Immerhin könnten ca. 5 bis 15% der Wahlberechtigten von der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl Gebrauch machen und sollte für die Erfassung der Wahlkarten mit mindestens einer Minute je Wahlkarte gerechnet werden.

**FÜR DIE AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES  
AUS ALTERS-, KRANKHEITS- ODER ÄHNLICHEN  
GRÜNDEN VOR EINER SONDERWAHLBEHÖRDE  
SIND FOLGENDE REGELN ZU BEACHTEN:**

**Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes  
vor Sonderwahlbehörden**

Anspruch auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde haben Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht möglich ist, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, sofern sie nicht die Ausstellung einer Wahlkarte zum Zweck der Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.

Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde ist spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind der Grund und der genaue Ort, an dem der Wahlberechtigte von der Sonderwahlbehörde aufgesucht werden soll, anzugeben. Im Zweifelsfall hat der Wahlberechtigte das Vorliegen eines Grundes oder die medizinische Unbedenklichkeit der Ausübung des Wahlrechtes nachzuweisen.

Die Tätigkeit der Sonderwahlbehörde ist auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt.

Die Sonderwahlbehörde ist nicht verpflichtet, Wahlberechtigte am Wahltag aufzusuchen, wenn der im Antrag angegebene Ort insbesondere infolge der am Wahltag bestehenden Straßen- oder Witterungsverhältnisse schwer oder gar nicht erreichbar ist, oder wenn das Aufsuchen des Wahlberechtigten mit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder der Sonderwahlbehörde verbunden oder aus sonstigen triftigen Gründen innerhalb der Wahlzeit nicht möglich ist.

Der Antragsteller ist rechtzeitig auf geeignete Weise davon zu verständigen, ob er sein Wahlrecht vor der Sonderwahlbehörde ausüben kann oder nicht.

Die Gemeinde hat die Namen der Wahlberechtigten, die von der Sonderwahlbehörde aufzusuchen sind, und ihren Aufenthaltsort am Wahltag in ein Verzeichnis aufzunehmen und im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte „Anmerkung“ das Wort „Sonderwahlbehörde“ einzutragen. Das Verzeichnis ist spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der zuständigen Sonderwahlbehörde zu übermitteln.

Wahlberechtigte, die in diesem Verzeichnis eingetragen sind, dürfen ihr Wahlrecht nur vor der Sonderwahlbehörde ausüben.

Fällt der Grund für den Antrag noch vor dem Wahltag weg, so hat der Wahlberechtigte die Gemeinde hiervon unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch, wenn der Wahlberechtigte aus wichtigen, insbesondere medizinischen Gründen sein Wahlrecht nicht ausüben kann. In diesem Fall ist der Wahlberechtigte aus dem Verzeichnis zu streichen. Ebenso ist im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten das Wort „Sonderwahlbehörde“ zu streichen.

**Ausübung des Wahlrechtes  
vor Sonderwahlbehörden**

Die Sonderwahlbehörde hat während der Wahlzeit jene Wahlberechtigten aufzusuchen, die im Verzeichnis der von ihr aufzusuchenden Personen angeführt sind.

Auf die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde sind die bereits eingehend beschriebenen allgemeinen Regeln über die Stimmabgabe sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist durch geeignete Vorkehrungen wie das Aufstellen eines Wandschirmes und dergleichen dafür zu sorgen, dass der Wähler unbeobachtet die (den) Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann. Der Vorgang der Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu beurkunden.

Die Sonderwahlbehörde hat sich nach der Beendigung ihrer Tätigkeit oder nach dem Ablauf der Wahlzeit unverzüglich zur Gemeindevahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, zu der von der Gemeindevahlbehörde bestimmten Sprengelwahlbehörde zu begeben und dieser ihren Wahlakt zu übergeben. Die betreffende Wahlbehörde hat die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts noch vor der Öffnung der Wahlurne in diese zu werfen. Der Wahlakt der Sonderwahlbehörde, der aus dem Verzeichnis der von ihr aufzusuchenden Personen, der Niederschrift und dem Abstimmungsverzeichnis sowie der Empfangsbestäti-

gung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel und den nicht ausgefolgten amtlichen Stimmzetteln besteht, bildet einen Teil des Wahlaktes der zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuständigen Wahlbehörde.

**FÜR DIE AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES IM WEG DER BRIEFWAHL SIND FOLGENDE REGELN ZU BEACHTEN:**

#### **Ausstellung einer Wahlkarte für Briefwähler**

Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, können, sofern sie nicht aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen die Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde beantragt haben, die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.

Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder am fünften Tag vor dem Wahltag mündlich bei der Gemeinde zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch ein Wahlkuvert und je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters auszufolgen. Findet nur die Wahl des Gemeinderates oder nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Antragsteller neben dem Wahlkuvert nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen. Die amtlichen (der amtliche) Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übersenden bzw. zu übergeben ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts darf kein Ersatz ausgefolgt werden.

Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass die Briefwahl nur im Postweg ausgeübt werden kann und die Wahlkarte jedenfalls spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde einlangen muss; es ist daher auf die unterschiedlichen Postschlusszeiten am vorhergehenden Tag Bedacht zu nehmen (nur für vor der örtlichen Postschlusszeit aufgebene Sendungen besteht die Gewähr des Einlangens bei der Gemeinde am folgenden Tag). Die Gemeinde sollte weiters auf dem Gemeindebriefkasten einen deutlichen Hinweis anbringen: „Nicht für Briefwahl, Briefwahl nur im Postweg!“

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

Die Gemeinde hat die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnisses in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte ‚Anmerkung‘ das Wort ‚Briefwahl‘ einzutragen. Das Verzeichnis ist gleichzeitig mit den bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten der Briefwähler der (den) für die Erfassung der Stimmen der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde(n) zu übergeben.

Wahlberechtigte, die in einem Verzeichnis der Briefwähler eingetragen sind, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl oder unter Vorlage der Wahlkarte vor der Wahlbehörde ausüben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

#### **Vorgang bei der Briefwahl**

Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde ausgeübt werden (Briefwahl).

Hierzu hat der Wähler der Wahlkarte die (den) amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen, die (den) amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, die (den) ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er die (den) amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Gemeinde zu übermitteln, dass die

Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung müssen die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt des Zurücklegens des Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorgehen.

Die Gemeinde hat auf der bei ihr eingelangten Wahlkarte den Tag des Einlangens festzuhalten (Eingangsstempel), bei den Namen der Wähler, deren Wahlkarten eingelangt sind, im Verzeichnis der Briefwähler das Einlangen der Wahlkarte durch Abhaken und dergleichen zu vermerken und die Wahlkarten bis zur Übergabe an die für die Erfassung der Briefwähler zuständige(n) Wahlbehörde(n) amtlich unter Verschluss zu verwahren.

### **Behandlung der Wahlkarten**

Am Wahltag oder, wenn die Gemeindegewahlbehörde dies wegen der großen Anzahl an Wahlkarten beschließt, bereits am Tag vor dem Wahltag sind das Verzeichnis der Briefwähler und die Wahlkarten dem Wahlleiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde zu übergeben.

Um nicht in ein zeitliches Gedränge zu geraten und in der Hast dann Fehler zu begehen, wird empfohlen, von der Ermächtigung, bereits am Tag vor dem Wahltag die Wahlkarten zu erfassen Gebrauch zu machen.

Die zuständige Wahlbehörde hat das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarten im Postweg, die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten und die eidesstattlichen Erklärungen auf den Wahlkarten zu prüfen.

Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn

- a) die Wahlkarte nicht im Postweg an die Gemeinde übermittelt wurde,
- b) die Wahlkarte nicht verschlossen ist,
- c) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
- d) die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
- e) die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde eingelangt ist.

Die zuständige Wahlbehörde hat die nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Wahlkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

Die zuständige Wahlbehörde hat die in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten

sodann zu öffnen, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen. Der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wird, ist von einem Beisitzer der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte aufscheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen.

### **Auswertung der Wahlkarten**

Eine Wahlbehörde, die die Briefwähler nur zu erfassen hat, hat das Behältnis, in dem sich die ungeöffneten Wahlkuverts befinden, zu verschließen und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Der Wahlleiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde hat sich nach der Beendigung ihrer Tätigkeit oder, wenn die Erfassung bereits am Tag vor dem Wahltag erfolgt, rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit am Wahltag, zur Gemeindegewahlbehörde, in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln zu der (den) von der Gemeindegewahlbehörde bestimmten Sprengelwahlbehörde(n), zu begeben und dieser (diesen) das verschlossene Behältnis unter Angabe der Anzahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu übergeben. Die Gemeindegewahlbehörde bzw. die Sprengelwahlbehörde hat die Unversehrtheit des Verschlusses des Behältnisses zu prüfen, das Behältnis zu öffnen, die Wahlkuverts zu entnehmen und diese ungeöffnet in die allgemeine Wahlurne zu legen. Dieser Vorgang ist unter Gegenzeichnung durch den Leiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde in der Niederschrift festzuhalten. Im Abstimmungsverzeichnis der Gemeindegewahlbehörde bzw. der Sprengelwahlbehörde ist die Anzahl der vom Wahlleiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde übergebenen Wahlkuverts, die im verschlossenen Behältnis enthalten waren, festzuhalten.

Eine Wahlbehörde (Wahlbehörden), die die Briefwähler zu erfassen und zudem das Wahlergebnis der Briefwähler zu ermitteln hat (haben), hat (haben) am Wahltag nach Maßgabe des 6. Abschnittes der Tiroler Gemeindegewahlordnung 1994 („Ermittlung des Wahlergebnisses“) weiter vorzugehen.

### **Besonderheiten bei der Auswertung durch mehrere Wahlbehörden**

Haben nach der Erfassung der Briefwähler durch eine Wahlbehörde mehrere Wahlbehörden die von den Brief-

wählern übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen, so ist das Verzeichnis der Briefwähler entsprechend zu vervielfältigen bzw. sind entsprechend viele zu verschließende Behältnisse zu verwenden.

#### ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

##### Sicherung der Ordnung bei der Wahl

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung dieses Gesetzes hat der Wahlleiter zu sorgen. Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann Folge zu leisten.

Wer die Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung stört oder den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro zu bestrafen.

In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der Wahlbehörde (das sind: der Wahlleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Beisitzer, im Verhinderungsfall deren Ersatzmitglieder), ihren Hilfsorganen und den Vertrauenspersonen (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) nur die Wähler zur Stimmabgabe eingelassen werden. Die Wähler haben das Wahllokal nach der Stimmabgabe sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

##### Verhinderung der Wahlhandlung

Treten außerordentliche Umstände ein, die den Beginn, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

Hatte die Stimmabgabe bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und amtlichen Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

##### Schluss der Stimmabgabe

Der Wahlleiter hat den Ablauf der Wahlzeit bekannt zu geben. Von da an dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald diese letzten Wähler abgestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach dem Schluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde (das sind: der Wahlleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Beisitzer, im Verhinderungsfall deren Ersatzmitglieder), deren Hilfsorgane und die Vertrauenspersonen (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) verbleiben dürfen, zu schließen.

## 2.

### Dienstleistungsrichtlinie – Einheitlicher Ansprechpartner, Verwaltungszusammenarbeit, Binnenmarkt-Informationssystem IMI

#### I. Die Dienstleistungsrichtlinie

Zur Förderung des freien Verkehrs von Dienstleistungen innerhalb der EU wurde die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36 (Dienstleistungsrichtlinie, im Folgenden kurz: DLRL), erlassen.

Die Umsetzungsfrist für die Dienstleistungsrichtlinie endete am 27. Dezember 2009.

Die Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von in EU-Mitgliedstaaten niedergelassenen Dienstleistungserbringern angeboten werden (Art. 2 Abs. 1 DLRL). Eine Dienstleistung im Sinn der Richtlinie ist jede von Artikel 50 EG-Vertrag (alt) erfasste, selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird (Art. 4 Z. 1 DLRL). Die Richtlinie sieht jedoch einige

Ausnahmen vor, beispielsweise findet sie keine Anwendung auf nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Gesundheitsdienstleistungen oder Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind (Art. 2 Abs. 2 DLRL).

Die Richtlinie sieht unter anderem folgende Neuerungen vor:

- die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern in allen EU-Mitgliedstaaten;
- die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit für die EU-Mitgliedstaaten;

Die Bereiche „Einheitlicher Ansprechpartner“ und „Verwaltungszusammenarbeit“ sollten in Österreich durch ein Dienstleistungsgesetz (DLG) umgesetzt werden. Die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte je-

doch noch nicht, da die erforderliche Verfassungsmehrheit bislang nicht erreicht werden konnte. Das Dienstleistungsgesetz ist daher noch nicht in Kraft getreten.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Dienstleistungsrichtlinie sowie den aktuellen Entwurf eines Dienstleistungsgesetzes.

## II. Der Einheitliche Ansprechpartner - EAP

Der EAP ist Anlauf- und Informationsstelle für Dienstleistungserbringer und -empfänger.

Laut dem DLG-Entwurf wird pro Bundesland ein EAP beim jeweiligen Amt der Landesregierung eingerichtet.

Die **Aufgaben** des EAP sind im Wesentlichen:

- **Bereitstellung von Informationen:**

Den Erbringern und Empfängern von Dienstleistungen sind verschiedene Informationen, z. B. über die Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten oder die zuständigen Behörden, zugänglich zu machen.

Dazu werden Basisinformationen zu den verschiedenen Verfahren im Internet veröffentlicht und auf Anfrage individuell Auskünfte erteilt.

- **Verfahrensabwicklung:**

Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie können Anbringen im erstinstanzlichen Verfahren zukünftig auch beim EAP zentral eingebracht werden. Dieser hat sie an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Auf Anfrage der Dienstleistungserbringer hat der EAP Auskunft über den Verfahrensstand zu erteilen.

**Bis zum In-Kraft-Treten des DLG gilt für den EAP folgende Vorgangsweise:**

- Verfahren können vorläufig noch nicht über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Allenfalls an den EAP gerichtete Anträge werden auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Behörde weitergeleitet.

- Informationen zu den DLRL-relevanten Verfahren werden seit 28. Dezember 2009 im Internet bereitgestellt (<http://eap.tirol.gv.at>). Es werden jedoch keine Kontaktdaten des EAP veröffentlicht.

### **Pflichten für die Behörden:**

Die Behörden trifft nach der Dienstleistungsrichtlinie bzw. dem DLG-Entwurf die Verpflichtung, die Dienstleistungserbringer und -empfänger auf Anfrage über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften zu informieren. Damit der EAP seinen Informationsverpflichtungen nachkom-

men kann, ist ihm gegebenenfalls der Verfahrensstand mitzuteilen.

## III. Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit – das Binnenmarkt-Informationssystem IMI

Nach der Dienstleistungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet (Art. 28 Abs. 1 DLRL).

Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie sind die zuständigen Behörden in den gesetzlich festgelegten Angelegenheiten zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet (§ 14 Abs. 1 DLG-Entwurf). Insbesondere zählt dazu der gegenseitige Informationsaustausch.

Zur Unterstützung der Behörden bei der Verwaltungszusammenarbeit sind Verbindungsstellen für die Verwaltungszusammenarbeit einzurichten (Art. 28 Abs. 2 DLRL). Bei den Ländern sind dies die Ämter der Landesregierungen (§ 15 Abs. 1 DLG-Entwurf).

Als elektronisches Hilfsmittel für die Verwaltungszusammenarbeit dient das Binnenmarkt-Informationssystem IMI (Internal Market Information System).

Das IMI ist ein über das Internet zugängliches Informationsnetz für Behörden. Über vorgegebene Standardfragen in der jeweiligen Landessprache können in konkreten Fällen Anfragen an Behörden in anderen Mitgliedsstaaten gerichtet werden. Die betreffenden Fälle müssen jedoch in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Derzeit läuft das IMI im Testbetrieb, ab In-Kraft-Treten des Dienstleistungsgesetzes beginnt der Echtbetrieb.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass gerade in der Einführungsphase wenige Anfragen an Gemeinden gerichtet werden bzw. kein erheblicher Bedarf an Anfragen durch Gemeinden besteht. Im Einzelfall werden Anfragen, die Gemeinden betreffen, über die Verbindungsstelle abgewickelt.

## IV. Kontakt und weitere Informationen:

Im Amt der Tiroler Landesregierung sind die Bereiche EAP und Verbindungsstelle für die Verwaltungszusammenarbeit in der Gruppe Wirtschaft, Gemeinde und Finanzen angesiedelt. Zuständig für die Aufgaben EAP, Verbindungsstelle und IMI ist Dr. Andreas Lederer, der auch für Fragen zu diesen Themen zur Verfügung steht (Tel. 0512/508/3222).

*Informationen im Internet:*

- Internetauftritt des EAP in Tirol:  
<http://eap.tirol.gv.at>
- Informationen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich:  
<http://www.digitales.oesterreich.gv.at/site/6366/default.aspx>

- Informationen der Europäische Kommission:  
Informationen zur Dienstleistungsrichtlinie:  
[http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/services-dir/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm)

- Informationen zu IMI:  
[http://ec.europa.eu/internal\\_market/imi-net/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.html)

Gruppe Wirtschaft, Gemeinde und Finanzen  
Zahl GrW-15-16 vom 9. Dezember 2009

## 3.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden 2009

Ertragsanteile an	Jänner-Dezember		Differenz	Änderung
	2008	2009		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	35.955.264	33.306.462	-2.648.802	-7,37
Lohnsteuer	191.953.536	184.968.961	-6.984.575	-3,64
Kapitalertragsteuer I	13.996.168	11.714.471	-2.281.697	-16,30
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	8.042.017	8.178.519	136.502	1,70
Körperschaftsteuer	57.016.134	39.456.025	-17.560.109	-30,80
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.310.566	1.097.978	-212.589	-16,22
Stiftungseingangssteuer ( ab Dez.2008)	23.241	145.513	122.272	526,11
Bodenwertabgabe	590.181	685.059	94.878	16,08
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>308.887.109</b>	<b>279.552.989</b>	<b>-29.334.120</b>	<b>-9,50</b>
<b>SONSTIGEN STEUERN</b>				
Umsatzsteuer* + x)	196.771.498	200.139.109	3.367.611	1,71
Abgabe von alkoholischen Getränken	1.255	1.314	59	4,73
Tabaksteuer	13.190.325	12.364.094	-826.231	-6,26
Biersteuer	1.870.340	1.803.533	-66.807	-3,57
Mineralölsteuer	37.032.196	36.385.878	-646.317	-1,75
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	1.157.717	1.191.736	34.019	2,94
Weinsteuer	8	1	-7	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	11.322	11.805	484	4,27
Kapitalverkehrsteuern	950.823	902.969	-47.854	-5,03
Werbeabgabe	3.936.250	3.700.783	-235.467	-5,98
Energieabgabe	7.187.742	5.819.978	-1.367.763	-19,03
Normverbrauchsabgabe	4.510.007	4.040.590	-469.418	-10,41
Grunderwerbsteuer	67.737.102	66.840.080	-897.023	-1,32
Versicherungssteuer	9.505.343	9.712.232	206.888	2,18
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.743.674	13.223.874	480.200	3,77
KFZ-Steuer	622.771	518.670	-104.100	-16,72
Konzessionsabgabe	1.982.224	2.075.509	93.286	4,71
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>359.210.597</b>	<b>358.732.156</b>	<b>-478.441</b>	<b>-0,13</b>
<b>Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u. Vermögenst. und sonstigen Steuern</b>	<b>668.097.705</b>	<b>638.285.145</b>	<b>-29.812.561</b>	<b>-4,46</b>
Kunstförderungsbeitrag	150.514	152.487	1.973	1,31
<b>Summe ohne Zwischenabrechnung</b>	<b>668.248.219</b>	<b>638.437.632</b>	<b>-29.810.588</b>	<b>-4,46</b>
Zwischenabrechnung**	10.084.047	7.157.398	-2.926.649	-29,02
Ausgleich-Selbstträgerschaft (Juni-Dezember 2008)	1.859.317	0	0	0,00
<b>G E S A M T</b>	<b>680.191.583</b>	<b>645.595.030</b>	<b>-34.596.554</b>	<b>-5,09</b>

*davon Getränkesteuerausgleich	54.466.745	54.618.991	152.246	0,28
**davon Getränkesteuerausgleich	374.272	576.135	201.863	53,93
Summe	54.841.017	55.195.126	354.109	0,65
x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	1.859.317	3.166.016	1.306.699	70,28

## 4.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2010

Ertragsanteile an	Jänner		Differenz	Änderung
	2009	2010		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSTEUERN	in Euro	in Euro	in Euro	in %
Veranlagter Einkommensteuer	8.276.760	8.803.893	527.133	6,37
Lohnsteuer	17.350.991	13.906.289	-3.444.701	-19,85
Kapitalertragsteuer I	619.060	470.193	-148.867	-24,05
Kapitalertragsteuer II (auf Zinsen)	462.712	457.280	-5.433	-1,17
Körperschaftsteuer	11.988.392	8.646.886	-3.341.506	-27,87
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70.385	123.380	52.994	75,29
Stiftungseingangssteuer	20.424	8.260	-12.163	-59,55
Bodenwertabgabe	124.045	123.763	-283	-0,23
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>38.912.770</b>	<b>32.539.944</b>	<b>-6.372.826</b>	<b>-16,38</b>
<b>SONSTIGEN STEUERN</b>				
Umsatzsteuer *) u. x)	17.437.137	16.953.004	-484.133	-2,78
Abgabe von alkoholischen Getränken	86	35	-50	-58,77
Tabaksteuer	1.060.198	1.060.484	286	0,03
Biersteuer	126.049	136.390	10.341	8,20
Mineralölsteuer	3.067.945	3.098.640	30.695	1,00
Alkoholst., Branntweinaufschl. und Monopolausgl.	82.244	82.378	134	0,16
Weinsteuer	0	0	0	0,00
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer	1.059	790	-270	-25,44
Kapitalverkehrssteuern	139.861	70.298	-69.562	-49,74
Werbeabgabe	404.502	346.069	-58.433	-14,45
Energieabgabe	344.224	598.909	254.685	73,99
Normverbrauchsabgabe	256.838	321.974	65.137	25,36
Grunderwerbsteuer	6.644.048	6.089.330	-554.718	-8,35
Versicherungssteuer	647.859	654.544	6.685	1,03
Motorbezogene Versicherungssteuer	991.163	1.043.179	52.016	5,25
KFZ-Steuer	140.808	131.589	-9.219	-6,55
Konzessionsabgabe	183.630	290.215	106.585	58,04
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>31.527.650</b>	<b>30.877.829</b>	<b>-649.821</b>	<b>-2,06</b>
<b>Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u.Vermögenst. und sonstigen Steuern</b>	<b>70.440.419</b>	<b>63.417.773</b>	<b>-7.022.647</b>	<b>-9,97</b>
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
<b>GESAMT</b>	<b>70.440.419</b>	<b>63.417.773</b>	<b>-7.022.647</b>	<b>-9,97</b>

*) davon Getränkesteuerausgleich	4.760.871	4.629.058	-131.813	-2,77
----------------------------------	-----------	-----------	----------	-------

x) davon Ausgleich Selbstträgerschaft	263.835	250.835	-13.000	-4,93
---------------------------------------	---------	---------	---------	-------

## 5. Bedarfszuweisungen 2009

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Beträge in EURO

Bezirk	EWZ	Bezirks- / Stadt- Kranken- häuser	Volks- schulen	Haupt- schulen Polytech, Lehrgang Sonder- schulen	Abwasser- besiti- gung *	Wasser- ver- sorgung	Wildbach- und Lawinen- ver- banung	Kata- strophen- schäden	Straßen Wäge Brücken	Gemeinde und Mehr- zweck- häuser	Alten- heime	Kinder- gärten und Jugend- heime	Feuerwehr		Fried- höfe und Letchen- hallen	Sonstige Zwecke	Gesamt	in %		
													Geräte- häuser	Fahr- zeuge und Aus- rüstung						
Imst	24	52.656	0	440.000	688.500	1.278.580	640.000	280.000	29.812	840.000	752.000	1.075.000	7.875	150.000	91.260	50.000	640.566	6.963.593	8,70%	
Innsbruck-Land	65	154.934	695.000	2.763.000	768.200	947.120	653.000	354.000	226.313	2.311.521	2.554.600	666.500	588.072	912.690	166.500	525.000	1.003.376	15.134.892	18,92%	
Kitzbühel	20	59.185	250.000	369.000	950.000	448.140	50.000	125.000	32.603	808.000	250.000	1.000.000	655	0	0	270.000	412.695	4.966.093	6,21%	
Kufstein	30	93.704	884.000	787.500	500.000	1.357.160	115.000	50.000	46.164	2.069.470	907.500	100.000	94.143	4.000	22.500	0	1.229.992	8.167.429	10,21%	
Landeck	30	42.795	1.200.000	218.000	1.375.000	230.040	517.000	195.000	201.716	1.313.741	1.912.000	300.000	217.377	330.000	34.600	120.000	666.844	8.831.318	11,04%	
Lienz	33	50.395	608.500	717.670	578.000	501.570	498.500	446.900	133.046	1.133.209	2.153.000	0	125.636	850.300	50.000	53.000	2.531.854	10.381.185	12,98%	
Reutte	37	31.583	431.100	477.000	81.500	793.120	367.500	1.133.500	39.969	960.000	1.298.500	0	2.738	422.000	352.500	0	1.726.105	8.085.532	10,11%	
Schwaz	39	74.834	197.000	385.000	280.000	895.170	380.000	524.000	615.426	2.907.237	879.843	100.000	73.003	200.000	113.650	80.000	741.915	8.372.244	10,47%	
Innsbruck Stadt	1	113.457												100.000			9.000.000	9.100.000	11,37%	
Summe Bezirke	279	673.543	4.265.600	6.157.170	5.221.200	6.450.900	3.221.000	3.108.400	1.325.049	12.343.178	10.707.443	3.241.500	1.109.499	2.868.990	931.010	1.098.000	17.953.347	80.002.286	100,00%	
Sonstige																		3.746.397		
Summe Tirol	279	673.543																83.748.683		

\* inklusive Bedarfszuweisungen für den Gebührenhaushalt Kanal

## 6.

### Verfassungsgerichtshof äußert sich zu Teilwäldern auf einer Agrargemeinschaft zureguliertem Gemeindegut

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem Erkenntnis vom 5. Dezember 2009, Zahl B 995/09, mit Teilwäldern auf einer Agrargemeinschaft zureguliertem Gemeindegut auseinandergesetzt.

Er sah keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Qualifizierung bestimmter Grundstücke einer Agrargemeinschaft als Gemeindegut, anderer Grundstücke jedoch als „Teilwälder“ im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c. und lit. d des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes 1996; im in Beschwerde gezogenen Verfahren erfolgte keine Anordnung über Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes.

**Hervorzuheben sind folgende Rechtssätze des Verfassungsgerichtshofes:**

Unter „Teilwälder“ werden die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft stehenden Waldgrundstücke verstanden, an denen zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte bestehen.

Allein durch die Subsumtion von Teilwäldern unter den gesetzlichen Tatbestand des § 33 Abs. 2 lit. d Tir FIVLG 1996 benachteiligt die belangte Behörde weder die beschwerdeführende Gemeinde in unsachlicher Weise noch verkennt sie dadurch in gehäufter Weise die Rechtslage.

Anders als im Verfahren VfSlg 18446/2008 (Gemeinde Mieders) erfolgte hier keine Anordnung über Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes.

Der Umstand, dass die im angefochtenen Bescheid als Teilwälder qualifizierten Flächen im grundlegenden, für die ursprüngliche Qualifikation maßgeblichen Bescheid vom 15. November 1961 (Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung der ehemaligen Hauptfraktion Obsteig) als Grundstücke im Sinn des § 36 Abs. 2 lit. d Tir FIVLG (1952) und damit als Gemeindegut qualifiziert wurden, hat jedoch zur Konsequenz,

dass die Behörde für Zwecke der Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes zu prüfen haben wird, ob die Bedeutung nicht land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen zugenommen hat und Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen auch insoweit eine Änderung des Regulierungsplanes rechtfertigen oder erfordern könnten.

Mit der Feststellung, dass einzelne Grundstücke aus dem seinerzeitigen Regulierungsplan vom 3. Mai 1962 nicht als Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Tir FIVLG 1996, sondern als „Teilwälder“ im Sinn der lit. d anzusehen sind, hat die belangte Behörde die Eigentumsposition der beschwerdeführenden Gemeinde für sich genommen nicht berührt. Nimmt man angesichts möglicher Rechtsfolgen der Zuordnung zur einen oder anderen Kategorie einen Eingriff in das Grundrecht an, so ist eine Verletzung im Grundrecht jedoch jedenfalls zu verneinen: Die ausführlich begründete Annahme, dass die im angefochtenen Bescheid näher bezeichneten Grundstücke als Teilwälder im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. d Tir FIVLG 1996 qualifiziert werden, ist jedenfalls nicht denkunmöglich.

Es erfolgte auch keine Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes im Widerspruch zu § 66 Abs. 4 AVG und daher auch keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Feststellung, dass bestimmte Grundstücke nicht Gemeindegut sind. In der Formulierung „im Eigentum der Agrargemeinschaft Hauptfraktion Obsteig“ liegt eine bloße Anknüpfung an den Grundbuchsstand.

Die Ausführungen in der ausführlichen Begründung des Erkenntnisses vom 5. Dezember 2009, Zahl B 995/09, rechtfertigen die Schlussfolgerung, dass die Überlegungen zum Substanzwert der Gemeinde (Erkenntnis VfSlg 18446/2008 Gemeinde Mieders) auch im Fall von Teilwäldern auf einer Agrargemeinschaft zureguliertem Gemeindegut anzuwenden sind.

## VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2009

(vorläufiges Ergebnis)

	Oktober 2009 (endgültig)	November 2009 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	107,8	108,0
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	119,2	119,4
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	125,5	125,7
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	164,1	164,4
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	255,1	255,5
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	447,6	448,4
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	570,3	571,3
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	572,1	573,2

Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat November 2009 beträgt 108,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2009 um 0,2% gestiegen (Oktober 2009 gegenüber September 2009: + 0,0%). Gegenüber November 2008 ergibt sich eine Steigerung um 0,7% (Oktober 2009/2008: 0,2%).

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck